

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin ***** *****, *****, 9487 Gamprin-Bendern, vertreten durch Mag. ***** ***** Rechtsanwalt AG in 9490 Vaduz, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 14.06.2022, SV.2021.21, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 25.08.2021 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Die am *****geborene Antragstellerin hatte sich am 18.10.2011 bei der Liechtensteinischen IV zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene angemeldet. Mit Verfügung vom 26.08.2014 wurde der Antragstellerin ab 01.05.2012 bei einem Invaliditätsgrad von 56% eine halbe IV-Rente gewährt (Akten Vorinstanz – jeweils auch im Folgenden aus diesen Akten zitiert – Blg 33). Ein nachfolgendes Gesuch der Antragstellerin um Rentenerhöhung wurde mit Verfügung vom 19.10.2015 zurückgewiesen (Blg 43). Die vorgenannten Verfügungen sind in Rechtskraft erwachsen.

Mit Verfügung vom 16.03.2018 wurde die bisher ausgerichtete halbe IV-Rente aberkannt; die Antragsgegnerin ermittelte einen Invaliditätsgrad von 20% (Blg 73). Der dagegen gerichteten Vorstellung der Antragstellerin wurde mit Entscheidung der Antragsgegnerin vom 12.09.2019 keine Folge gegeben (Blg 94). Einer gegen diese Entscheidung erhobenen Berufung wurde mit Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 18.02.2020 Folge gegeben, wobei das Fürstliche Obergericht festhielt, die angefochtene Vorstellungsentscheidung leide an Stoffsammlungs- und sekundären Feststellungsmängeln (SV.2019.28, E 3.3, Blg

105). Das Fürstliche Obergericht wies in seinem Beschluss darauf hin, dass es dem pflichtgemässen Ermessen der Antragsgegnerin im fortzusetzenden Revisionsverfahren überlassen werde, ob sie ein neues und aktuelles psychiatrisches Sachverständigengutachten einholt oder sich mit einer Ergänzung der bereits vorliegenden Administrativexpertise begnügt (SV.2019.28, E 3.3; Blg 105). Zudem wies das Fürstliche Obergericht darauf hin, es sei eine (potentiell) relevante (Verdachts-)Diagnose hinzugekommen, nämlich die chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren, die es weiter abzuklären gilt (SV.2019.28, E 3.3; Blg 105).

Mit Entscheidung vom 25.08.2021 gab die Antragsgegnerin der Vorstellung teilweise Folge und sprach der Antragstellerin bis zum 30.04.2018 eine halbe IV-Rente zu. Vom 01.05.2018 bis zum 28.02.2019 verneinte die Antragsgegnerin den Anspruch auf eine IV-Rente. Vom 01.03.2019 bis zum 31.03.2021 sprach die Antragsgegnerin eine halbe IV-Rente zu. Ab 01.04.2021 verneinte die Antragsgegnerin den Anspruch auf Ausrichtung einer IV-Rente (Blg 125). Dagegen erhob die Antragstellerin am 23.09.2021 Berufung an das Fürstliche Obergericht.

2. Das Fürstliche Obergericht gab mit dem nunmehr angefochtenen Urteil vom 14.06.2022 der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 25.08.2021 keine Folge. Auf die dort auszugsweise wörtlich wiedergegebenen Ausführungen der Antragsgegnerin in ihrer Entscheidung vom 25.08.2021, die auch relevante Feststellungen umfassen, wird gemäss §§

482, 469a ZPO verwiesen. Davon ausgehend begründete das Fürstliche Obergericht sein Urteil zusammengefasst dahin, dass die Entscheidung der Antragsgegnerin keinesfalls an relevanten Begründungsmängeln leidet und dass die Antragsgegnerin nicht verkannt hat, dass es um eine Rentenrevision gemäss Art 66 IVG geht (E 4.1.2, 4.1.3). Die Vorinstanz nahm gestützt auf die Abklärungsergebnisse der Antragsgegnerin an, dass sich die ursprünglich diagnostizierte rezidivierende depressive Störung seit dem Rentenzuspruch im Jahr 2014 wesentlich gebessert hat (E 4.2.2 am Ende). Das Revisionsgutachten der medexperts AG hat nach dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts eine Aussage- und Überzeugungskraft. Eine anhaltende Depression liegt bei der Antragstellerin nicht vor. Es steht ihr bei einer allenfalls zukünftig zunehmenden Intensität der depressiven Episode frei, sich wiederum bei der Antragsgegnerin anzumelden (E 4.2.3). Die Antragsgegnerin hat nach den Festlegungen des Fürstlichen Obergerichts die Voraussetzungen der gegenständlichen Rentenrevision angesichts der konstatierten erheblichen Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes zu Recht bejaht. Das Gericht konnte deshalb die Frage offenlassen, ob eine Statusänderung ebenfalls einen Revisionsgrund im Sinne von Art 66 IVG zu begründen vermag (E 4.3.2).

3. Die Antragstellerin richtet gegen dieses Urteil vom 14.06.2022 ihre rechtzeitige Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass die Verfügung der Antragsgegnerin vom 16.03.2018 ersatzlos aufzuheben sei.

In eventu wird beantragt, die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

4. Die Antragsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben. Auf die entsprechenden Ausführungen wird gemäss §§ 482, 496a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG, Art 93 AHVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Sie ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6.1. Art 66 IVG legt fest, dass die IV-Rente für die Zukunft zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben ist, wenn sich der Grad der Invalidität ändert. Das Vorliegen einer anspruchserheblichen Veränderung muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein.

Um diese Prüfung vorzunehmen, müssen die massgebenden Vergleichszeitpunkte festgelegt werden. Den ersten Referenzzeitpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte formell rechtskräftige Verfügung. Der zweite Vergleichsmoment wird durch den Zeitpunkt bestimmt, auf den hin die mögliche Anpassung erfolgt. Ausgangspunkt für die hier zu überprüfende Revisionsentscheidung bildet die

Erstzusprache der halben IV-Rente mit Verfügung vom 26.08.2014, wobei ins Gewicht fällt, dass diese Zusprache mit Verfügung vom 19.10.2015 bestätigt wurde (Blg 43). Allerdings ging diese Bestätigung nicht auf eine materielle Prüfung zurück, sondern vielmehr darauf, dass die Revisionswerberin keine Unterlagen zur Geltendmachung der Verschlechterung eingereicht hatte (dazu Blg 43). Deshalb bildet Ausgangspunkt der Überprüfung der 26.08.2014. Davon ausgehend ist von Bedeutung, ob eine allfällige nachfolgende Veränderung des Invaliditätsrentenanspruchs ausgewiesen ist. Dabei hat die Revisionsgegnerin festgelegt, dass per 16.03.2018 (Datum der Revisionsverfügung) eine massgebende Verbesserung eingetreten ist.

6.2. Art 66 IVG hält fest, dass bei einer Änderung des Invaliditätsgrades die Leistung „für die Zukunft entsprechend zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben“ ist. Im vorliegenden Fall ist mit der angefochtenen Entscheidung der Revisionsgegnerin vom 25.08.2021 die der Revisionswerberin zugesprochene IV-Rente mit zeitlich vorangehender Wirkung verändert worden. Es stellt sich vorab die Frage, ob damit die Voraussetzung von Art 66 IVG, dass eine Korrektur einer IV-Rente „für Zukunft“ erfolgt, gewährt ist.

Im Gesetz wird durch Art 66 IVG die zeitliche Wirkung der Anpassung offen umschrieben. Insoweit wird jedenfalls Raum gelassen für eine Spezifizierung der zeitlichen Auswirkung auf Verordnungsebene. Das Gesetz stellt allerdings klar, dass eine in die Vergangenheit reichende Anpassung ausgeschlossen ist. In die

Vergangenheit reicht eine Anpassung dann, wenn sie vor den Zeitpunkt der Veränderung zurückgeht. Sollte eine solche zeitlich weiter zurückliegende Revision vorgenommen werden wollen, müssten die Voraussetzungen einer Wiedererwägung im Sinne von Art 78^{bis} IVG erfüllt sein. In Frage kommen für die Festlegung des Anpassungszeitpunkts verschiedene Termine. Es könnte sich handeln um (1) den Eintritt der massgebenden Sachverhaltsänderung, (2) den für die Anpassungsüberprüfung vorgesehenen Termin, (3) den Zeitpunkt des Gesuchs der rentenbeziehenden Person, (4) den Zeitpunkt des Entscheids über die Anpassung oder (5) um einen zeitlich dem Anpassungsentscheid folgenden Zeitpunkt. Es kann sich also je nach zutreffender Regelung auch so verhalten, dass mit der Anpassungsverfügung die entsprechende Leistung auch rückwirkend angepasst wird, obschon die Anpassungsprüfung erst später vorgenommen wird; dabei meint der Begriff „rückwirkend“, dass die Anpassung mit Blick auf einen vor dem Zeitpunkt des Entscheids liegenden Moment – insbesondere den Moment einer massgebenden Sachverhaltsänderung – festgelegt wird. Welcher dieser möglichen Regelungen im konkreten Fall gilt, wird regelmässig durch eine Verordnungsregelung bestimmt. Für den hier interessierenden Fall geht es darum, dass bei einer Sachverhaltsänderung eine Herabsetzung bzw Aufhebung der bisherigen Rente auf den wegen auf das Monatsende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats erfolgt (Art 92 Abs 3 lit b IVV).

6.3. Die hier strittige Invaliditätsgradsberechnung geht zurück auf die Verfügung der Revisionsgegnerin vom 16.03.2018 (Blg 73). Hier wird festgelegt, dass die bisher

zugesprochene halbe IV-Rente aberkannt wird, wobei die Aberkennung auf das Monatsende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats (dh für die Zukunft) erfolgt. Ins Gewicht fällt dabei auch, dass die Revisionsgegnerin mit Entscheidung vom 25.08.2021 der Vorstellung gegen die Verfügung vom 16.03.2018 teilweise Folge gab; zudem wird mit der Entscheidung vom 25.08.2021 über die weitere Anspruchsberechtigung „bis auf Weiteres“ entschieden, wobei für eine letzte Zeitphase festgelegt wird, dass ab 01.04.2021 kein Anspruch auf Ausrichtung einer IV-Rente besteht (Blg 125). Offensichtlich beschlägt damit die Entscheidung vom 25.08.2021 unterschiedliche Zeitphasen.

Werden die Entscheide der Revisionsgegnerin eingeordnet, zeigt sich, dass mit Verfügung vom 16.03.2018 eine revisionsweise Aufhebung der bisherigen IV-Rente festgelegt wurde. Mit der Entscheidung vom 25.08.2021 wurde – zeitlich weitergehend – zudem über den weiteren Rentenanspruch der Revisionswerberin nach Aufhebung der bisherigen Rente gemäss Verfügung vom 16.03.2018 entschieden. Insoweit hat die Revisionsgegnerin verfahrensmässig mit der Entscheidung vom 25.08.2021 Unterschiedliches festgelegt. Es ist nachstehend zunächst zu klären, wie die einzelnen zeitlich fixierten Entscheidungen der Revisionsgegnerin verfahrensmässig einzuordnen sind.

6.4. Zunächst fällt ins Gewicht, dass die Revisionsgegnerin einem Rechtsmittel gegen die Verfügung vom 16.03.2018 die aufschiebende Wirkung entzogen hat (Blg 73). Die gegen diesen Entzug gerichteten Rechtsmittel wurden abgewiesen, und zwar letztinstanzlich

mit Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 02.11.2018 (Blg 92). Das Fürstliche Obergericht hob in der Folge die Entscheidung der Revisionsgegner vom 12.09.2019, welche sich auf die Verfügung vom 16.03.2018 bezog auf und verwies die gegenständliche Sozialversicherungssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Revisionsgegnerin zurück (Blg 105). Das Fürstliche Obergericht hielt in seinem Beschluss vom 18.02.2020 fest, dass insoweit das Revisionsverfahren fortzusetzen ist (Beschluss vom 18.02.2020, E 3.3; Blg 105).

Damit blieb es nach dem vorgenannten Beschluss Aufgabe der Revisionsgegnerin, abzuklären, ob – und allenfalls wann – eine Veränderung des Invaliditätsgrads eingetreten ist oder nicht. Dabei fragt sich zunächst, wie der entsprechende Überprüfungszeitraum zu bestimmen ist. Dabei muss zur Klärung der Frage zurückgegriffen werden auf die Unterschiede zwischen einem Verfahren zur Klärung der Anspruchsberechtigung an sich und einem Verfahren zur Überprüfung einer bisherigen Rente.

Beim erstgenannten Verfahren, welches durch ein Gesuch zur Ausrichtung von Leistungen ausgelöst wird, klärt die Revisionsgegnerin den Sachverhalt bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ab. Hier können sich unterschiedliche Rentenberechtigungen und Phasen eines fehlenden Rentenanspruchs ergeben. Bei der erstmaligen Beurteilung eines Leistungsgesuchs können sich mithin für die Vergangenheit unterschiedliche Phasen und Beurteilungen des Rentenanspruchs ergeben. In diesen Fällen gelangt Art 66 IVG nicht direkt zur Anwendung. Es

darf also bei einer solchen erstmaligen Beurteilung eines Leistungsanspruchs eine Rente für die Vergangenheit in unterschiedlicher Höhe, dh abgestuft, zugesprochen werden oder es darf eine Rente auch nur für eine befristete Zeitspanne zugesprochen werden.

Bei der Einordnung eines Revisionsverfahrens sind demgegenüber die rechtlichen Grundlagen anders gestaltet. Hier fällt nach Art 66 IVG ins Gewicht, dass die Änderung „für die Zukunft“ erfolgt. Nach Art 92 Abs 3 lit b IVV erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung der bisherigen Leistung bei einer Revision von Amts wegen auf das Monatsende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats. Bei einem Revisionsverfahren sind mithin – anders als bei der erstmaligen Beurteilung des Leistungsanspruchs – für die Vergangenheit bezogen auf die Herabsetzung oder Aufhebung einer bisherigen Rente Schranken gesetzt.

6.5. Damit fragt sich, wie die hier interessierende Entscheidung vom 25.08.2021 verfahrensrechtlich einzuordnen ist. Es müssen dabei drei Phasen unterschieden werden.

Phase 1: Die Entscheidung der Revisionsgegnerin vom 25.08.2021 bezieht sich zunächst auf eine per 16.03.2018 (Datum der Aufhebungsverfügung) vorgenommene Revisionsprüfung. Damit kommt die vorgenannte Entscheidung der Festlegung im Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 10.02.2020 nach, wonach das Revisionsverfahren fortzusetzen ist (Beschluss, Blg 3.3; Blg 105). Bezogen auf die per 30.04.2018 verfügte Rentenaberkennung ist mithin nachfolgend unter dem Gesichtspunkt einer Revision nach Art 66 IVG zu prüfen,

ob sich eine massgebende Veränderung des Invaliditätsgrades ergeben hat.

Phase 2: Die Entscheidung vom 25.08.2021 spricht zudem vom 01.03.2019 bis 31.03.2021 eine halbe IV-Rente zu. Darin ist – in deutlicher Abgrenzung einer Revisionsprüfung – eine auf Grund einer erstmaligen Prüfung erfolgte Rentengewährung zu erblicken. Zwar hat die Revisionswerberin sich nach der revisionsweise festgelegten Rentenaufhebung nicht erneut ausdrücklich zum Bezug einer IV-Rente angemeldet. Indessen durfte die Revisionsgegnerin annehmen, die Revisionswerberin beanspruche für Zeitphasen, in denen die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, eine IV-Rente. Es stand ihr – davon ausgehend – offen, für einen späteren Zeitraum – hier ab 01.03.2019 – wiederum eine Rente zuzusprechen. Diesbezüglich ist von Bedeutung, ob im Zeitpunkt der Rentenzusprache ab 01.03.2019 die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Phase 3: Die ab 01.03.2019 gewährte Rente wird gemäss Entscheidung vom 25.08.2021 per 31.03.2021 aufgehoben. Dabei handelt es sich um eine im Rahmen einer erstmaligen Prüfung der Leistungsvoraussetzungen beschränkte Leistungsgewährung. Bezüglich dieser Aufhebung sind nicht die zeitlichen Wirkungen der Revision gemäss Art 66 IVG massgebend, denn diesfalls dürfte die gewährte Rente nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Vielmehr geht es bei dieser Zeitspanne um die im Rahmen einer erstmaligen Prüfung vorgenommenen Abklärung des Leistungsanspruchs bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vom 25.08.2021.

6.6 Zusammengefasst ergibt sich mithin bezogen auf den Anfechtungsgegenstand das Folgende:

Die Aufhebung der bisherigen Rente per 30.04.2018 ist unter dem Gesichtspunkt einer Revision nach Art 66 IVG zu prüfen.

Die erneute Gewährung einer Rente ab 01.03.2019 bis 31.03.2021 ist im Rahmen einer erstmaligen Gewährung einer Rente nach (allfälliger) früherer Aufhebung einer Rente zu prüfen. Dabei hat diese Prüfung offensichtlich nur Bedeutung, wenn – im ersten Schritt – geklärt ist, ob die frühere Rente per 30.4.2018 aufgehoben werden darf.

Nachfolgend sind diese unterschiedlichen Prüfungsschritte je getrennt vorzunehmen.

7.1. Es ist zunächst auf die wesentlichen medizinischen Unterlagen hinzuweisen, welche durch die Revisionsgegnerin zu den Akten genommen wurden.

Am 27.05.2014 erstattete die MEDAS Ostschweiz ihr Gutachten (Blg 26), auf welches sich in der Folge die Rentenzusprache im Wesentlichen abstützt (dazu Verfügung vom 26.08.2014, Blg 33).

Am 27.06.2017 erstattete die als medexperts AG ihr Gutachten; diesem Gutachten liegt eine Anfrage der Revisionsgegnerin an ihren ärztlichen Dienst zugrunde, ob sich eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes ergeben habe, wozu der ärztliche Dienst festhielt, eine Veränderung des Gesundheitszustandes sei unwahrscheinlich und es sei ein Verlaufsgutachten in Auftrag zu geben (Blg 52).

In der Folge wurde – nach Rückweisung durch das Fürstliche Obergericht – zur Fortführung des Revisionsverfahrens wiederum bei der medexperts AG ein Gutachten in Auftrag gegeben, bei dem die Fragestellung im Wesentlichen darauf gerichtet war, ob sich seit dem Gutachten im Jahr 2014 „bis dato“ eine massgebende Entwicklung ergeben habe (dazu Blg 121; vgl. die Fragestellung in Ziffer 3.3). Dieses Gutachten wurde am 17.05.2021 erstattet.

Nachdem das Gutachten der medexperts AG vom 27.06.2017 (Blg 57) vom Fürstlichen Obergericht als für die Klärung einer Veränderung des Invaliditätsgrades nicht massgebend betrachtet wurde (dazu Blg 105; Beschluss vom 18.02.2020), ist insbesondere mit Blick auf das Gutachten der medexperts AG vom 17.05.2021 zu entscheiden, ob die vorgenannten Fragestellungen (dazu E 6.6) entsprechend der hier interessierenden Entscheidung der Revisionsgegnerin vom 25.08.2021 (Blg 125) einzuordnen sind.

7.2. Diesbezüglich wendet die Revisionswerberin ein, dass im Zeitpunkt der Rentenherabsetzung im April 2018 weit umfangreichere Diagnosen beständen als im Zeitpunkt der Rentenzusprache. Eine Änderung im Diagnosebild dahingehend, dass eine Verbesserung anzunehmen sei, sei zweifellos nicht eingetreten. Wenn – wie bei der Revisionswerberin – eine rezidivierende depressive Störung bestehe, könne eine vollständige Besserung des Zustandsbildes nicht im Rahmen einer Momentaufnahme beurteilt werden. Selbst wenn im Zeitpunkt der Begutachtung eine verbesserte Phase der

depressiven Störungen bestehen sollte, bedeute dies im Gesamtkontext der Grunderkrankung nicht, dass eine Verbesserung des Zustandsbildes bzw. der Diagnose eingetreten wäre. Der diesbezüglich schwankende Gesundheitszustand der Revisionswerberin werde gerade dadurch bestätigt, dass ab 01.03.2019 wiederum ein verschlechtertes Zustandsbild bestanden habe. Bezogen auf das Krankheitsbild der rezidivierenden depressiven Störung sei es zu keiner Besserung des Zustandsbildes gekommen. Es könne nicht angehen, dass versicherte Personen, welche am Krankheitsbild der rezidivierenden depressiven Störung leiden, ihre Rentenansprüche immer dann verlieren sollten, wenn sie eine Episode besseren Zustands durchlaufen; es müsse bei diesem Krankheitsbild auf eine Gesamtschau abgestellt werden.

Dem hält die Revisionsgegnerin entgegen, aus den medizinischen Akten ergebe sich klar eine Verbesserung des Gesundheitszustandes und des medizinisch-theoretischen Restleistungskalküls. Seit 2017 sei nicht mehr von einer rezidivierenden depressiven Störung, sondern von einer depressiven Episode auszugehen, welche nurmehr leichtgradig ausgeprägt gewesen sei. Gutachterlich werde explizit festgehalten, dass nicht die Diagnose einer rezidivierenden depressiven Störung gestellt werde. Auch bei chronifizierten depressiven Störungen seien Verbesserungen im Gesundheitszustand nach den Revisionsnormen zu beachten. Die eingetretene Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes werde dadurch bestätigt, dass seit der gutachterlichen Untersuchung am 23.05.2017 eine Arbeits- und

Leistungsfähigkeit von 80% in einer leidensadaptierten Tätigkeit bestätigt werde.

7.3. Zu würdigen sind vorliegend insbesondere medizinische Gutachten. Dabei fällt ins Gewicht, dass es sich um Untersuchungen und Festlegungen von sachkundigen Personen handelt, welche den Auftrag haben, der Sozialversicherung (und im Streitfall dem Gericht) Kenntnisse über Elemente zu vermitteln, welche eine besondere Sachkunde voraussetzen. Insoweit steht fest, dass von Gutachten, welche nach Massgabe der rechtlichen Voraussetzungen erstellt wurden, nicht ohne Weiteres abgewichen werden kann. Die Rechtsanwender prüfen die medizinischen Angaben frei insbesondere darauf hin, ob die Ärztinnen und Ärzte sich an die massgebenden normativen Rahmenbedingungen gehalten haben und ob und in welchem Umfang die ärztlichen Feststellungen anhand der rechtserheblichen Indikatoren auf Arbeitsunfähigkeit schliessen lassen (BGE 143 V 418, E 6). Es soll also keine losgelöste juristische Parallelüberprüfung stattfinden, sondern es soll im Rahmen der Beweiswürdigung überprüft werden, ob die funktionellen Auswirkungen medizinisch anhand der Indikatoren schlüssig und widerspruchsfrei festgestellt wurden und somit den normativen Vorgaben Rechnung tragen (Urteil des BGer 8C_260/2017, vom 01.12.2017, E 4.2.4). Von einer *lege artis*, dh normorientierten, medizinischen Schätzung der Arbeitsfähigkeit ist (nur) aus triftigen Gründen abzuweichen. Dabei ist in Erinnerung zu rufen und es gilt als Leitschnur, dass die ärztliche Beurteilung – von der Natur der Sache her unausweichlich – Ermessenszüge aufweist, die auch den Rechtsanwender begrenzen (BGE

145 V 361, E 4.1.2, 4.3). Wenn die sachverständige Person ihrer Aufgabe überzeugend nachgekommen ist, ist auch der Folgenabschätzung der sachverständigen Person aus rechtlichen Gründen – insbesondere auch unter dem Gesichtswinkel der Konsistenz – zu folgen (Urteil des BGer 8C_407/2020, vom 03.03.2021, E 6.5).

7.4. Im gegenständlichen Verfahren wird nicht ausdrücklich gerügt, dass die beauftragten sachverständigen Personen nicht normorientiert vorgegangen wären. Vielmehr bezieht sich die erhobene Rüge im Wesentlichen darauf, dass die psychische Beeinträchtigung nicht zutreffend eingeordnet worden sei und – vorangehend – nicht zutreffend erhoben worden sei. Damit ist nachfolgend auf diese Rüge der Revisionswerberin einzugehen.

Im Gutachten der medexperts AG vom 17.05.2021 kann entnommen werden, dass die im Gutachten 2017 erfolgte psychiatrische Einschätzung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit „auch aus heutiger Sicht“ nachvollziehbar ist und bestätigt wird (Blg 121, S. 57). Im Gutachten vom 27.06.2017 wird festgehalten, dass „zurzeit keine psychiatrische Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gestellt werden“ kann. Es wird zudem festgehalten, dass „die rezidivierende depressive Störung ohne Auswirkung“ auf die Arbeitsfähigkeit ist (Blg 57, S. 20). Diese Festlegung wird im Gutachten vom 17.05.2021 ausführlich erläutert, wonach insbesondere ins Gewicht fällt, dass „spätestens seit 2017 ein Übergang von der rezidivierenden depressiven Störung in eine depressive Episode“ vorliegt. Dabei wird festgehalten, dass sich

schwere, mittelschwere und leicht depressive Episoden abgrenzen lassen (Blg 121, S. 13).

Diese Festlegungen im insbesondere massgebenden Gutachten der medexperts AG vom 17.05.2021 überzeugen in ihrer Aussagekraft. Insbesondere fällt ins Gewicht, dass im Gutachten erläutert wird, weshalb ein Übergang von einer rezidivierenden depressiven Störung zu einer depressiven Episode (nicht rezidivierend) angenommen wird. Damit setzt sich die Revisionswerberin nicht eigentlich auseinander. Dass bezogen auf die Episoden Entwicklungen eintreten, wird im Gutachten dargestellt und erläutert. Daraus kann indessen – anders als es die Revisionswerberin vorbringt – nicht abgeleitet werden, während einer hinreichend langen Phase des Wegfalls der psychiatrisch bedingten Arbeitsunfähigkeit müsse auf eine Rentenrevision verzichtet werden. Die von der Revisionswerberin vertretene Auffassung hat zwar durchaus eine Bedeutung, soweit es sich um sogenannte Schubkrankheiten handelt. Die Schubkrankheit zeichnet sich durch einen wellenförmigen Verlauf aus, bei dem eine dauerhafte Verbesserung des persistierenden Residualzustands typischerweise ausgeschlossen ist (dazu etwa Urteil des BGer 9C_142/2016, vom 09.11.2016, E 7.2). Eine solche Schubkrankheit liegt bei depressiven Episoden indessen nicht vor.

Die entsprechenden medizinischen Abklärungen und Festlegungen erweisen sich damit gegenständlich als schlüssig und überzeugend. Die hier ins Gewicht fallenden medizinischen Gutachten sind in formaler und materieller Hinsicht korrekt erstellt worden. Es ist damit auf die aus

medizinischer Sicht festgelegte Entwicklung im Gutachten der medexperts AG vom 17.05.2021 abzustellen.

8. Ausgehend von den Festlegungen in medizinischer Hinsicht zeigt sich zunächst, dass die Einstellung der bisher gewährten IV-Rente ab dem 30.04.2018 zutreffend erfolgte. Zutreffend – aber nicht im Sinne des Ergebnisses einer Revisionsüberprüfung, sondern im Sinne der (erstmaligen) Beurteilung eines Leistungsanspruchs – ist es, auch für die Zeit vom 01.03.2019 bis 31.03.2021 eine halbe IV-Rente zu gewähren. Diese Festlegungen fussen nämlich allesamt auf den Ergebnissen der vorgenommenen Begutachtung.

Damit zeigt sich, dass die von der Revisionswerberin erhobenen Rügen nicht ausgewiesen sind.

9. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

10. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 02. Dezember 2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.